

BUNDESGERICHTSHOF

247 070

174

IV ZB 228/67

B e s c h l u ß

in der Entscheidungssache

der Frau Thekla H [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED], Avenue T [REDACTED], 8 [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 21. Juni 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 25. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

daß sich ein akutes, sog. Stress-Geschwür für die Zeit vor 1945 nicht feststellen läßt und daß daher ein enger zeitlicher Zusammenhang mit einer Stress-Situation nicht gegeben ist. Wenn das Berufungsgericht hier für die Zeit nach der Auswanderung der Klägerin - 1939 - das Bestehen einer solchen, ein akutes Magengeschwür möglicherweise auslösenden Stress-Situation nicht mehr als gegeben erachtet hat, so läßt sich hieraus nicht folgern, es habe das Verfolgungsgeschehen der Beschwerdeführerin so eng gesehen. Es hat nämlich dieses Schicksal bei der Beurteilung der weiteren Leiden der Klägerin erörtert und berücksichtigt. Seine Erwägung, daß bei der Beschwerdeführerin nicht derart ungewöhnliche äußere Bedingungen vorgelegen hätten, daß die bei ihr bestehenden arthritischen Veränderungen mit Wahrscheinlichkeit hierauf zurückgeführt werden könnten, beruht auf einer konkreten tatrichterlichen Würdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Das Krampfaderleiden der Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht in vollem Umfang der Verfolgung zugeschrieben. Die Festsetzung des Erwerbsminderungsgrades auf höchstens 20 % liegt auf dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung. Eine grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich auch in diesem Zusammenhang nicht. Zwar ist, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, bei der Beurteilung des Erwerbsminderungsgrades eine Gesamtschau vorzunehmen. Dabei können jedoch die nichtverfolgungsbedingten gesundheitlichen Störungen nicht der Verfolgung zur Last gelegt werden. Dies ergibt sich aus der eindeutigen Vorschrift des § 34 BGG.



Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 SGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf